

**Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer) - (partielle) mehrwertsteuerliche Steuernachfolge (Art. 16 Abs. 2 MWSTG 2009) bei Übertragung eines Teilvermögens im Sinne des Fusionsgesetzes (Art. 69 ff. FusG)**

Nach dem Mehrwertsteuerrecht von 1994 und 1999 setzte die Steuernachfolge der übernehmenden Person voraus, dass diese eine Unternehmung "mit Aktiven und Passiven" übernahm. Entsprechend hatte der bisherige Unternehmensträger wegzufallen. Art. 16 Abs. 2 MWSTG 2009 knüpft hingegen an das Fusionsrecht an, weshalb die Steuersukzession auch bei der Übertragung eines Teilvermögens eintreten kann. Die partielle Steuernachfolge ist auf die mit dem Teilvermögen zusammenhängenden Mehrwertsteuern beschränkt (Urteil des BGer vom 21. Februar 2020, Ref. 2C\_923/2018, Erw. 2.2 und 2.3, publiziert in BGE 146 II 73).

**Steuerpflicht der Veranstalter von Sportanlässen**

Erzielt ein Veranstalter eines Sportanlasses (der kein Verein ist, denn nicht gewinnstrebig und ehrenamtlich geführte Sportvereine mit einem Jahresumsatz von weniger als CHF 250'000 aus Leistungen im In- und Ausland sind von der Steuerpflicht befreit) einen Gesamtumsatz von mindestens CHF 100'000 pro Jahr aus im In- und Ausland erbrachten Leistungen, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind, ist die Befreiung von der Steuerpflicht in der Regel nicht mehr gegeben. Dies gilt auch, wenn seine Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Zum massgebenden Umsatz zählen ebenso Entgelte aus Leistungsverrechnungen und an Zahlungs statt entgegengenommene Gegenstände. Unter Gesamtumsatz sind sämtliche erwirtschafteten Entgelte – und nicht nur der erzielte Gewinn aus dem Anlass – zu verstehen.

(MWST-Branchen-Info 24 Sport, Ziff. 2.2; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

**Entschädigungen an Sportler und Sportmannschaften - Sportliche Dienstleistungen**

Sportliche Dienstleistungen, welche unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden, gelten als an dem Ort erbracht, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird (Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG; MWST-Branchen-Info 24 Sport, Ziff. 11.3.1.1; Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

**Abschaltung MWST-Abrechnung easy**

Die ESTV setzt bei ihren Dienstleistungen im ePortal zukünftige Sicherheitsanforderungen um und bietet daher «MWST-Abrechnung easy» ab Mai 2026 nicht mehr an. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die MWST-Abrechnung ausschliesslich über den Service «MWST-Abrechnung pro». Der Service «MWST-Abrechnung pro» bleibt uneingeschränkt bestehen. Nutzen Sie die praktischen Funktionen von «MWST-Abrechnung pro» schon heute und registrieren Sie sich einmalig mit AGOV im ePortal-Service «myESTV». AGOV ist das neue Behörden-Login der Schweiz und löst schrittweise das alte CH-Login ab. Ab dem 31. Oktober 2026 wird das Registrieren und Anmelden über AGOV Pflicht und die CH-Login Option wird Ende 2027 abgeschaltet. Bern, 06.10.2025.

**Wie kann man herausfinden, ob ein Unternehmen eine Schweizer MWST-Nummer hat, oder wie überprüft man eine Schweizer MWST-Nummer?**

Die Schweizer MWST-Nummer entspricht der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) und wird durch den Zusatz «MWST» ergänzt. Sie können nach Firmennamen oder UID-Nummer (Format CHE-XXX.XXX.XXX) suchen. Sobald Sie das Unternehmen gefunden haben, gibt das Register an, ob es aktiv mehrwertsteuerpflichtig ist. Um eine MWST-Nummer in der Schweiz zu finden oder zu überprüfen, besuchen Sie die Website <https://www.uid.admin.ch/Pages/search.aspx?lang=de> oder Unternehmens-Identifikationsnummer (UID).